

Friedhofssatzung der Stadt Xanten vom 16.12.2024

Aufgrund der §§ 3 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW.2023), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2003 (GV. NW. S. 313), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Xanten am 10.12.2024 folgende Friedhofssatzung der Stadt Xanten beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Eigentum der Stadt Xanten stehenden bzw. von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofseinrichtungen:

- a) Friedhof in Xanten,
- b) Waldfriedhof in Xanten-Birten,
- c) Friedhof in Xanten-Vynen,
- d) Friedhof in Xanten-Obermörmtter,
- e) Leichenhallen in Xanten, Xanten-Lüttingen, Xanten-Wardt, Xanten-Marienbaum und Xanten-Birten

(2) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt Xanten.

(3) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohnerin oder Einwohner der Stadt Xanten waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Sie stellen kulturelle Einrichtungen dar, welche die Ehrung der Verstorbenen und die Pflege des Andenkens ermöglichen, und erfüllen wichtige Funktionen für die Stadtökologie. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung aufzusuchen.

§ 2

Aufsicht und Verwaltung

Die Aufsicht über die Friedhöfe und Friedhofseinrichtungen sowie ihre Verwaltung obliegen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX –“ als Friedhofsverwaltung gemäß § 2 Buchstabe b) der Betriebssatzung der Stadt Xanten über die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX –“. In ordnungsrechtlicher und insbesondere in gesundheitsaufsichtlicher Hinsicht unterstehen die Friedhöfe der Aufsicht der zuständigen Behörden. Die auf diesem Gebieten ergangenen Rechtsvorschriften sind zu beachten.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und Friedhofseinrichtungen können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung). Die Schließung oder die Entwidmung erfolgen durch Beschluss des Betriebsausschusses des Dienstleistungsbetriebs Stadt Xanten.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen bzw. Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird der Nutzungsberechtigten oder dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann sie oder er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Xanten in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie der oder dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden vom Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind durchgehend geöffnet. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, die Öffnungszeiten durch Aushang an den Eingängen einzuschränken.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Verstorbenen und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Wer gegen die Ordnungsvorschriften handelt oder die Anordnung der Aufsichtsperson nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

(3) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

- (4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen, Fahrrädern, Rollern, E-Rollern oder Rollschuhen / Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollatoren, Rollstühle, geschobene Fahrräder sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der auf den Friedhöfen tätigen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattungsfeier oder einer Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag einer/eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind oder von der Friedhofsverwaltung verteilt werden,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern; anfallender Kies und Splitt dürfen nicht auf den Friedhöfen entsorgt werden,
 - h) Hunde und sonstige Tiere frei laufen zu lassen; Verunreinigungen durch Tiere sind zu entfernen, Hunde sind an der Leine zu führen,
 - i) zu lärmern, zu spielen, zu lagern oder Sport zu treiben,
 - j) Sträucher, Bäume oder Anpflanzungen außerhalb der Grabstätten zu beschneiden oder zu entfernen, selbst wenn diese störend oder hinderlich für die Grabstätten sein sollten; in solchen Fällen ist bei der/dem Friedhofsgärtner/in oder bei der Friedhofsverwaltung die erforderliche Beseitigung zu erbitten,
 - k) außerhalb der Grabstätten, zu denen ein Nutzungsrecht besteht, Pflanzen, Sträucher und sonstige mit dem Grund und Boden fest verbundene Gegenstände ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mitzunehmen,
 - l) Gießkannen, Werkzeuge oder sonstige Gegenstände wie Grabschmuck und Dekorationsartikel auf der Grabfläche oder hinter Grabsteinen zu lagern.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung bzw. Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens drei Werktage vorher schriftlich anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Dienstleistungserbringer (insbesondere Steinmetzinnen oder Steinmetze, Bildhauerinnen oder Bildhauer, Gärtnerinnen oder Gärtner und Bestatterinnen oder Bestatter) und ihre Be diensteten haben die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Sie haben die erstmalige Aufnahme ihrer Tätigkeit der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen montags bis samstags zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten sowie weitere Ausnahmen zulassen. In allen Fällen, in denen die Friedhofsverwaltung das Betreten des Friedhofes aus besonderem Anlass vorübergehend untersagt hat, sind gewerbliche Arbeiten ganz verboten.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und alle Materialien wie z.B. Grünschnitt und Bauschutt sind fachgerecht durch den Gewerbetreibenden zu entsorgen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(6) Das Befahren der Friedhofswege ist nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof und nur mit solchen Kraftfahrzeugen gestattet, deren Fahrer bzw. Halter von der Friedhofsverwaltung eine vorherige schriftliche Zustimmung erhalten haben. Es dürfen nur Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7,5 t benutzt werden. Die Einfahrt von schwereren Kraftfahrzeugen kann in begründeten Einzelfällen gesondert tageweise genehmigt werden. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht übersteigen. Fußgänger haben immer Vorrang; im Übrigen gilt die Straßenverkehrsordnung.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht gegeben sind, durch schriftlichen Bescheid die Tätigkeit auf den in § 1 genannten Friedhöfen zeitlich befristet oder dauerhaft ganz oder teilweise untersagen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die gemäß dem Bestattungsgesetz NRW erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung in Abstimmung mit der anmeldenden Person fest. Die Bestattungen erfolgen von montags bis freitags, über Ausnahmen bei Urnenerdbeisetzungen an Samstagen entscheidet die Friedhofsverwaltung. Auf derselben Friedhofsanlage finden keine gleichzeitigen Bestattungen statt.

(3) Für den Zeitpunkt der Bestattung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung der Friedhofsverwaltung nachzuweisen. Die Friedhofsverwaltung stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.

§ 8 Särge und Urnen

(1) Beisetzungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.

(2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Verstorbenen, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische und biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Austreten von Feuchtigkeit bis zur Vollendung der Beisetzung ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrocellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papier, Stoff und Naturtextilien bestehen. Maßnahmen, bei denen den Verstorbenen Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

(3) Die Säрге dürfen höchstens 2,15 m lang, 0,80 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden durch das Personal der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bei Tiefengräbern mindestens 1,60 m und bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Sargbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Die Belange des Bodendenkmalschutzes beim Ausheben der Gräber speziell auf den Friedhofsanlagen Xanten und Xanten-Birten sind zu berücksichtigen.

(5) Die nutzungsberechtigte Person hat Grabzubehör einschließlich Baum- und Strauchbestand – soweit erforderlich – rechtzeitig vor einer Beisetzung zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind ihr die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene bzw. noch vorhandene Gebeine und Urnen mit Aschen Verstorbener, auch diejenigen aus Urnennischen oder -stelen, werden in würdiger Weise an geeigneter Stelle innerhalb des jeweiligen Friedhofes beigesetzt.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Verstorbenen darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung wird bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt, wenn Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Die Regelungen des § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit ist für eine Umbettung kein wichtiger Grund erforderlich.
- (4) Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen ausschließlich auf Antrag. Antragsberechtigt ist die jeweilige Nutzungsberechtigte Person oder der Verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen (Totenfürsorgeberechtigter).
- (5) Alle Umbettungen werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung im Benehmen mit den Antragstellenden.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragstellenden zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Friedhofsverwaltung bzw. deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Verstorbene und Aschen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Rechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden. Ein Eigentumserwerb ist ausgeschlossen. Die Größe und die Lage der Gräber ergeben sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in folgende Arten
 - a) Reihengrabstätten (§ 13),
 - b) Wahlgrabstätten (§§ 14 und 15),
 - c) Nischen einer Urnenstele (§ 16),
 - f) Urnen-Röhren-Grabstätten (§ 17),
 - g) Bereiche für Aschenbeisetzungen ohne Urne (§ 18) und
 - h) Ehrengrabstätten (§ 19).
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage oder Art nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten frühestens fünf Jahre vor dem Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet werden. Der Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die entsprechende Grabstätte wird seitens der Friedhofsverwaltung in eine Wiesengrabstätte umgewandelt; sie übernimmt die Pflege der Grabstätte für die Dauer bis

zum Ablauf des Nutzungsrechts auf Kosten der Nutzungsberechtigten, die diesen gemäß der Friedhofsgebührensatzung in Rechnung gestellt werden. Das Nutzungsrecht endet mit einer entsprechenden Erklärung der Friedhofsverwaltung; die Regelung des § 24 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Es erfolgt keine Rückzahlung der entrichteten Grabnutzungsgebühr. Die Verzichtsmöglichkeit besteht nicht bei Grabstätten nach § 16 bis § 18.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Urnen- oder Sargbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Es kann nur eine Urne oder ein Sarg beigesetzt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(2) Reihengrabstätten sind vorhanden als

- a) Sargreihengrabstätten (Abs. 3),
- b) Urnenreihengrabstätten (Abs. 4),
- c) anonyme Urnengrabstätten (Abs. 5),
- d) Wiesengrabstätten (Abs. 6),
- e) Baumgrabstätten (Abs. 7) und
- f) Gemeinschaftsgrabstätten (Abs. 8).

(3) Sargreihengrabstätten dienen der Aufnahme von Särgen im Erdreich, sind von den Nutzungsberechtigten zu pflegen und können auch im Übrigen von ihnen gestaltet werden. Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht.
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an.

Reihengrabstätten haben regelmäßig eine Länge von 2,50 m und eine Breite von 1,00 m. Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt 0,40 m und ist je zur Hälfte vom Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grabfläche zu pflegen.

(4) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die eine Größe von 0,50 m x 0,50 m haben.

(5) Anonyme Urnengrabstätten sind als Grünflächen angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung einer Urne bereitgestellt werden. Die Urnen werden unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen der Reihe nach bestattet. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben. Rechte und Pflichten an anonymen Urnengrabstätten und ihre Gestaltung und Pflege stehen nur der Friedhofsverwaltung zu.

(6) Wiesengrabstätten sind in einem dafür vorgesehenen Bereich eines Friedhofs angelegte Grabstätten, deren Oberfläche ausschließlich aus einer einheitlichen Rasenfläche sowie einer je Grabstätte eingelassenen Bodenplatte besteht. Die für ein Wiesengrab zu zahlende Grabnutzungsgebühr beinhaltet die Aufbereitung des Grabes nach der Bestattung, mit Ausnahme des Einlassens der Bodenplatte, sowie die Pflege und Unterhaltung des Grabes für die Dauer des Nutzungsrechtes. Die Bodenplatte und das Einlassen der Bodenplatte hat der Inhaber des Grabnutzungsrechts selbst zu besorgen. Wiesengrabstätten für Säрге haben regelmäßig eine Länge von 2,50 m und eine Breite von 1,00 m. Für Urnenwiesengrabstätten gelten die Bestimmungen des Absatz 4 entsprechend.

(7) Baumgrabstätten befinden sich im Wurzelbereich von Bäumen. In ihnen kann für die Dauer der Ruhezeit eine Urne beigesetzt werden. Die Beisetzungen erfolgen in einer vorgegebenen Urnenerdröhre mit oberflächlich abschließender Verschlussplatte oder unmittelbar im Erdboden. Die Kennzeichnung der Grabstellen erfolgt auf einem dafür vorgesehenen Gemeinschaftsgrabmal oder der Verschlussplatte. Eine darüber hinausgehende individuelle Kennzeichnung (Schilder, Grabmale oder Ähnliches) der Grabstätten, auch an den Bäumen, ist nicht zulässig. Eine individuelle Grabgestaltung wie auch die Anbringung von Grab schmuck oder das Aufstellen von Grablichtern sind nicht zulässig. Die Anlage, Pflege und Gestaltung der Grabanlagen obliegt allein der Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Unternehmen. Die Urnenerdröhren haben einen Durchmesser von 25 cm und lassen die Beisetzung von Urnen zu, die einen kleineren Durchmesser aufweisen. Für die Beisetzung sind nur feste und verschlossene biologisch abbaubare Urnen zugelassen.

(8) Gemeinschaftsgrabstätten

Integriert in kleinere oder auch größere gärtnerisch gestaltete Bereiche befinden sich Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen- und Sargbestattungen. Die Anlage wird seitens bzw. im Auftrag der Friedhofsverwaltung gärtnerisch gepflegt. Eine darüber hinausgehende Grabgestaltung- und -pflege durch die Nutzungsberechtigten oder Dritte ist nicht zulässig.

(9) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist drei Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

(10) Die Regelung des § 14 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 14

Allgemeine Vorschriften zu Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnen- oder Sargbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit der/dem Erwerber/in bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Über das erworbene Nutzungsrecht wird eine Graburkunde ausgestellt und dem Berechtigten übergeben. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(2) Die jeweilige nutzungsberechtigte Person hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(3) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist. Eine Sargwahlgrabstätte (§ 15 Abs. 2) kann auch zugunsten der Beisetzung zweier Urnen anstatt der Bestattung eines neuen Sarges wiedererworben werden, wenn im Rahmen des Ersterwerbs die Bestattung eines Sarges stattgefunden hat.

(4) Das Nutzungsrecht ist auf Antrag um jeweils fünf, zehn oder 15 Jahre verlängerbar. Die Verlängerung soll die gesamte Grabstätte umfassen. Eine Beschränkung auf einzelne Gräber ist aus wichtigem Grund zulässig. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechts zu stellen, über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch ein Hinweisschild für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben oder verlängert worden ist.

(7) Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung übertragen werden. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die Erwerberin oder der Erwerber für den Fall ihres bzw. seines Ablebens ihre bzw. ihren Nachfolger(in) im Nutzungsrecht bestimmen und ihr bzw. ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen und dies der Friedhofsverwaltung mitteilen. Wird bis zu ihrem bzw. seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben.
 - j) auf den Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die jüngste Person nutzungsberechtigt.

Jeder Rechtsnachfolger hat die Graburkunde unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben der bisherigen nutzungsberechtigten Person die Zustimmung nach Satz 3 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag kann das erloschene Nutzungsrecht einer der vorgenannten Personen wieder eingeräumt werden.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind vorhanden als:

- a) Sargwahlgrabstätten (Abs. 2)
- b) Urnenwahlgrabstätten (Abs. 3) und
- c) Baumwahlgrabstätten (Abs. 4).

(2) Sargwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefengräber vergeben. Sie haben in einfachbreiter Form (Einzelgrab) regelmäßig eine Länge von 2,50 m und eine Breite von 1,00 m, in doppelbreiter Form (Doppelgrab) regelmäßig eine Länge von 2,50 m und eine Breite von 2,40 m. Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt 0,40 m und ist je zur Hälfte vom Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grabfläche zu pflegen. In einem Einzelgrab kann ein Verstorbener, in einem Doppelgrab können zwei Verstorbene nebeneinander und in einem Tiefengrab zwei Verstorbene übereinander bestattet werden. Tiefengräber können nur angelegt werden, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Oberhalb eines Sarges, der in einer Wahlgrabstätte bestattet wurde, kann eine Urne bestattet werden.

Aufgrund der geologischen Bodenverhältnisse sind auf dem Friedhof in Xanten und auf dem Waldfriedhof in Xanten-Birten Tiefenbestattungen als Erd- oder Aschenbestattungen in einem Tiefengrab unter den folgenden Bestimmungen möglich:

1. können oberhalb eines Sarges, der in einem Tiefengrab bestattet wurde, bis zu zwei Urnen bestattet werden.

2. kann oberhalb zweier Särge, die in einem Tiefengrab bestattet wurden, eine Urne bestattet werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, in denen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden können. Die Grabstätten haben eine Größe von 1,00 m x 1,00 m. Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt mindestens 40 cm.

(4) Baumwahlgrabstätten befinden sich im Wurzelbereich von Bäumen. In ihnen können für die Dauer der Ruhezeit mindestens zwei und bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Jeder Baumwahlgrabstätte wird ein Baum ausschließlich zugeordnet, sodass an diesem Baum keine weiteren Baumgrabstätten (Reihen- oder Wahlgrabstätten) angelegt werden dürfen. Zum Erwerb des Nutzungsrechts an einer Baumwahlgrabstätte sind mindestens zwei Baumgrabstätten (Grabstellen) im Sinne der Ziffer I. Nr. 1 Buchst. q) des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Xanten zu erwerben. Die Beisetzungen erfolgen in einer vorgegebenen Urnenerdröhre mit oberflächlich abschließender Verschlussplatte oder unmittelbar im Erdboden. Auf Baumwahlgrabstätten sind stehende und liegende Grabmale im Sinne des § 21 Absatz 4 Buchstabe b) zulässig. Eine darüber hinaus gehende individuelle Grabgestaltung oder Kennzeichnung der Grabstätten (Schilder, Grabschmuck oder Ähnliches), auch an den Bäumen, ist nicht zulässig; jedoch ist das Aufstellen von Grablichtern gestattet. Die Anlage, Pflege und Gestaltung der Baumwahlgrabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Unternehmen. Die Urnenerdröhren haben einen Durchmesser von 25 cm und lassen die Beisetzung von Urnen zu, die einen kleineren Durchmesser aufweisen. Für die Beisetzung sind nur feste und verschlossene biologisch abbaubare Urnen zugelassen.

§ 16

Aschenbeisetzungen in der Nische einer Urnenstele

(1) Urnenstelen sind oberirdische Kammersysteme mit verschließbaren Nischen zur Beisetzung von bis zu zwei Urnen je Nische. Das Nutzungsrecht an einer Urnennische wird für die Dauer der Ruhezeit einer Asche verliehen und kann grundsätzlich nicht wiedererworben werden.

(2) Nach Ablauf kann das Nutzungsrecht ausschließlich dann einmalig verlängert bzw. wiedererworben werden, wenn in derselben Nische eine weitere Asche bestattet werden soll:

1. Sofern die weitere Asche innerhalb der Ruhezeit der ersten Asche hinzugegeben wird, ist das Nutzungsrecht an der Nische solange zu verlängern, dass die weitere Asche ebenfalls eine Ruhezeit von 15 Jahren erhält.

2. Sofern die weitere Asche erst nach Ablauf der Ruhezeit der ersten Asche hinzugegeben wird, ist das Nutzungsrecht einmalig wieder zu erwerben. Für die Zeit zwischen Ablauf des Nutzungsrechts der ersten Asche und dem Wiedererwerb des Nutzungsrechts für die weitere Asche entstehen anteilige Kosten. Näheres regelt die Friedhofsgebührensatzung.

(3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die Verschlussplatte der Nische innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe entfernt. Die Kosten dafür trägt die nutzungsberechtigende Person. Die Bekanntgabe erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die nutzungsberechtigende Person. Sollte diese nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln sein, erfolgt die Bekanntgabe durch einen Hinweis an der Kammerverschlussplatte.

§ 17

Aschenbeisetzungen in Urnen-Röhren-Grabstätten

(1) Urnen-Röhren-Grabstätten sind Grabstätten, die aus in den Boden eingelassenen Röhren bestehen, in denen Urnen gestapelt bestattet werden können. Sie sind als Urnen-

Röhren-Reihengrabstätte und als Urnen-Röhren-Wahlgrabstätte verfügbar. Das Nutzungsrecht an einer Urnen-Röhren-Grabstätte wird für die Ruhezeit einer Asche verliehen und entsteht Aushändigung der Verleihungsurkunde. In Urnen-Röhren-Grabstätten dürfen ausschließlich verrottbare Urnen verwendet werden.

(2) Urnen-Röhren-Reihengrabstätten bestehen aus Urnen-Röhren, die bis zu vier Urnen aufnehmen können. Sie werden der Reihe nach belegt. Der Anspruch auf eine bestimmte Urnen-Röhre besteht nicht. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

(3) Urnen-Röhren-Wahlgrabstätten bestehen aus Urnen-Röhren, die bis zu zwei Urnen aufnehmen können. Die Auswahl der Urnen-Röhre erfolgt im Benehmen mit dem Erwerber/ der Erwerberin des Nutzungsrechts. Wird die erste Urne zu einem früheren Zeitpunkt eingelassen als die zweite, ist das Nutzungsrecht an der Grabstätte so lange zu verlängern, bis die später hinzugegebene Urne eine Ruhezeit von 15 Jahren beendet hat. Für die Verlängerung entstehen anteilige Kosten. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist möglich; dies gilt auch für Nutzungsrechte, die zu verlängern waren.

§ 18

Aschenbeisetzungen ohne Urne

(1) Die Asche kann auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich durch Verstreuung der Asche beigesetzt werden.

(2) Am Aschenstrefeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 21ff) sind nicht zulässig.

(3) Das Abstellen von Blumenschmuck oder Grabbeigaben ist an allen Aschestrefeldern nicht gestattet.

§ 19

Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder eingeschlossenen Feldern) obliegen dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und Einfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. vom Februar 2019) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(3) Die Abmessungen der Grabstätte dürfen nicht überschritten werden. Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig. Firmenzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise angebracht werden.

(4) Zum Schutze des Baumbestandes gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Xanten in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21

Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 20 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Einschränkungen keinen zusätzlichen Anforderungen:

Für den Waldfriedhof Xanten-Birten und den Friedhof Xanten-Vynen sind Einfassungen zulässig; diese dürfen nur aus Naturstein, Metall oder Betonrandsteinen bestehen. Hecken dürfen mit einer Maximalhöhe von 0,20 m angepflanzt werden.

(2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Findlinge, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Der zur Verwendung gelangte Werkstoff muss wetterbeständig sein. Holzkreuze sind nur in ortsüblicher Ausführung erlaubt.

b) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus Naturstein, Holz oder Metall bestehen.

c) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, aufgebrachte Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff und aufgebrachte Farben.

d) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise und nur seitlich der Grabmale angebracht sein.

(3) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale sowie Grabkreuze bis zu folgenden Größen zulässig:

a) Auf Reihengrabstätten

1. stehende Grabmale: Höhe = 1,20 m, Breite = 0,80 m, Mindeststärke = 0,12 m;

2. liegende Grabmale: bis 0,30 m².

b) Auf Wahlgrabstätten:

1. stehende Grabmale:

aa) bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat:

Höhe = 1,40 m, Breite = 1,00 m, Mindeststärke = 0,12 m;

bb) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:

Höhe = 1,40 m, Breite = 1,40 m, Mindeststärke = 0,12 m.

2. liegende Grabmale

aa) bei einstelligen Grabstätten: bis 0,30 m²;

bb) bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m;

cc) bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m.

(4) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) auf Urnenreihengrabstätten:

1. liegende Grabmale: Größe 0,30 x 0,30 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m;

2. stehende Grabmale: Grundriss max. 0,30 x 0,30 m, Höhe bis 0,60 m;

b) auf Urnenwahlgrabstätten:

1. stehende Grabmale: 0,40 x 0,40 m, Höhe = 1,00 m;
2. liegende Grabmale: 0,50 x 0,50 m, Mindesthöhe 0,16 m.

(5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt Xanten. Sie dürfen ohne Zustimmung der Stadt nicht entfernt oder abgeändert werden.

(6) Grabplatten sind auf dem Friedhof in Xanten-Birten verboten und auf dem Friedhof Xanten-Vynen, Felder 1 bis 3 und auf dem Friedhof Xanten-Obermörmtter zugelassen. Auf dem Friedhof in Xanten ist die Vollabdeckung der Gräber mit Grabplatten auf 10 % eines Feldes begrenzt. Auf dem Friedhof Xanten-Vynen ist die Vollabdeckung der Gräber mit Grabplatten der Felder 4 bis 8 auf 5 % eines Feldes begrenzt. Ansonsten gilt, dass grundsätzlich nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte eines Reihen- oder eines Wahlgrabes durch Stein abgedeckt werden darf. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

(7) Die Bodenplatten der einzelnen Wiesengräber gelten als Grabmal im Sinne dieser Satzung. Für sie gelten folgende Vorschriften:

a) Bodenplatten bestehen ausnahmslos aus einheitlichem Naturstein und sind in einem einheitlichen Maß von 0,30 m x 0,30 m zu fassen. Sie sind ebenerdig so einzulassen, dass sie durch Rasenmähaschinen ohne Hindernisse überfahren werden können.

b) Bodenplatten dürfen in ihrer Gestaltung keine Erhöhungen aufweisen. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf der Bodenplatte ausschließlich in Form einer Gravur gestattet. Andere Gestaltungsmöglichkeiten, insbesondere das Aufsetzen oder Anbringen von Schriften, Symbolen oder Ornamenten aus Naturstein, Holz, Metall, Glas, Kunststoff, Beton oder Farbe auf die Bodenplatte, sind nicht gestattet. Firmenbezeichnungen dürfen nicht angebracht werden.

c) Das Aufstellen, Beistellen, Anpflanzen, Anbringen oder Befestigen von Gegenständen, insbesondere von Kerzen, Kreuzen, religiösem oder sonstigem Grabschmuck oder -zubehör, ist nicht gestattet. Derartige Gegenstände werden bei Zuwiderhandlung ohne Vorankündigung auf Kosten des Inhabers des Grabnutzungsrechts durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

(8) Die Kammerverschlussplatten der einzelnen Nischen einer Urnenstele gelten als Grabmal im Sinne dieser Satzung. Sie bestehen ausnahmslos aus einheitlichem Naturstein und müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung den nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) Schriften, Ornamente und Symbole sind ausschließlich in Form einer Gravur gestattet.

b) Andere Gestaltungsmöglichkeiten, insbesondere das Aufsetzen oder Anbringen von Schriften, Symbolen oder Ornamenten aus Naturstein, Holz, Metall, Glas, Kunststoff, Beton oder Farbe, sind nicht zugelassen.

c) Firmenbezeichnungen dürfen auf den Verschlussplatten nicht angebracht werden.

(9) Die kreisförmigen Verschlussplatten der Urnen-Röhren-Grabstätten (Grabsiegel) gelten als Grabmal im Sinne dieser Satzung. Sie befinden sich im Eigentum des Friedhofsträgers und werden den Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt. Für die Verwendung gelten folgende Regeln:

a) Die Grabsiegel für Urnen-Röhren-Reihengrabstätten werden vom Friedhofsträger bestimmt.

b) Die Grabsiegel für Urnen-Röhren-Wahlgrabstätten werden von den Nutzungsberechtigten aus vorhanden Motiven ausgewählt, die vom Friedhofsträger vorgehalten werden. Der Anspruch auf ein bestimmtes Motiv besteht nicht.

c) Auf das Grabsiegel können passend zugeschnittene Messingschilder aufgebracht werden, die die Daten der bestatteten Person enthalten. Die Messingschilder werden den Nutzungsberechtigten übergeben und sind von diesen zu gestalten. Schriften, Ornamente und Symbole sind ausschließlich in Form einer Gravur gestattet. Andere Gestaltungsmöglichkeiten, insbesondere das Aufsetzen oder Anbringen von Schriften, Symbolen oder Ornamenten jeglicher Art und Beschaffenheit ist nicht zugelassen. Firmenbezeichnungen dürfen nicht angebracht werden. Die Kosten der Grabsiegel und Messingschilder sind in den Gebühren für Urnen-Röhren-Grabstätten enthalten.

(10) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.

(11) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 20 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 10 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 22

Einhaltung der Satzungsvorgaben

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen, ihre Errichtung und jede Veränderung müssen nach der Maßgabe dieser Satzung erfolgen. Die Maßvorgaben des § 21 sind einzuhalten. Verantwortlich ist die nutzungsberechtigte Person der betreffenden Grabstätte. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

(2) Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite der Friedhofsverwaltung zum Zeitpunkt der Anbringung vollständig anzugeben. Die Nutzungsberechtigten bleiben für die Dauer der Nutzung für den Inhalt verantwortlich.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann den Rückbau errichteter Grabmale und baulicher Anlagen verlangen, wenn diese nicht den Vorschriften der §§ 20 und 21 entsprechen. § 23 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 23

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft standsicher und in würdigem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der oder des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen im Wege der Verwaltungsvollstreckung unter Berücksichtigung des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes zu entfernen. Die Stadt Xanten ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung des Friedhofsträgers bleibt unberührt.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(5) Abstandflächen zwischen zwei Grabstätten sind je zur Hälfte vom Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grabfläche zu pflegen.

§ 24 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 23 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit, nach der Rückgabe einer Grabstätte oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einschließlich Fundamentbrücken innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Xanten über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

(3) Die entfernten Grabmale und sonstigen Grabaufbauten einschließlich Fundamentbrücken sind vom Nutzungsberechtigten selbst zu entsorgen. Sie dürfen nicht den auf den Friedhöfen zur Verfügung gestellten Abfalleinrichtungen zugeführt werden.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauerhaft in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen, Kränze, Unrat und Scherben sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und dürfen innerhalb der Friedhöfe nur in die hierfür bestimmten Behälter oder Abraumplätze abgelegt werden.

(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bei festgestellten Beeinträchtigungen ist die Friedhofsverwaltung zur Behebung auf Kosten der Verantwortlichen berechtigt. Wird das Grab nicht bepflanzt, so ist es mit Rindenmulch oder vergleichbaren Materialien wasserdurchlässig zu bedecken. Die Verwendung von Zierkies ist zulässig, sofern die mit Zierkies bedeckte Fläche nicht mehr als zwei Drittel der Grabfläche umfasst und die Restflä-

che gärtnerisch gestaltet wird. Die Grabstätte muss in diesem Fall so eingefasst sein, dass das direkte Umfeld der Grabstätte nicht verschmutzt wird.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ende des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann von den Nutzungsberechtigten verlangen, dass sie die Grabstätte nach Ende der Nutzungszeit abräumen.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Wiesengrabstätten sowie der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Dies gilt insbesondere auch für den Friedhofsbereich, auf dem die Urnenstelen aufgestellt sind, und für den Friedhofsbereich, in dem die Urnen-Röhren-Gräber eingerichtet sind.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grab schmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Grabvasen, Markierungszeichen, Grablichter und Gießkannen aus Kunststoff sind gestattet.

(8) Im Friedhofsbereich, in dem die Urnen-Röhren-Gräber eingerichtet sind, auf Wiesengrabstätten, Baumgrabstätten, Gemeinschaftsgrabstätten und im Bereich der Urnenstelen ist das Ablegen oder Anbringen von Grabschmuck unzulässig. Dies ist nur an von der Friedhofsverwaltung angelegten zentralen Stellen dieser Bereiche erlaubt. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, diese Stellen in regelmäßigen Abständen abzuräumen sowie den dort abgelegten Grabschmuck und sonstige Gegenstände ersatzlos zu entsorgen.

(9) Die Regelung des § 24 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 26 Gärtnerische Gestaltung

(1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche gestaltet werden.

(2) Unzulässig ist

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
- b) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- c) das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheiten.

(3) Zur Bepflanzung der Grabstätten nach Abs. 2 a) sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Sie dürfen eine Höhe von 2 m nicht übersteigen.

(4) Unabhängig der Absätze 1 bis 3 besteht die gärtnerische Gestaltung von Wiesengräbern ausschließlich aus den Bodenplatten gemäß § 21 Absatz 7 sowie einer einheitlichen Rasenfläche.

(5) Die für Urnen-Röhren-Grabstätten vorgesehenen Friedhofsflächen werden ausschließlich durch den Friedhofsträger gestaltet, gepflegt und unterhalten. Eine Gestaltung durch die Nutzungsberechtigten der Urnen-Röhren-Grabstätten ist nicht zulässig.

§ 27 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, haben die Verantwortlichen (§ 25 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Kommen die Nutzungsberechtigten ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf ihre Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid werden die Nutzungsberechtigten aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem werden die unbekanntenen Verantwortlichen durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung unter Berücksichtigung des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gelten Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 28 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 29 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Verstorbene, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz erkrankt waren, sind gesondert aufzubewahren. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Verstorbenen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung zuständiger Gesundheitsbehörde.

§ 29 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerraum), an der Grabstätte oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die religiösen Interessen der Religionsgemeinschaften werden gewährleistet. Die Gestaltung der Beisetzungsfeierlichkeiten bleibt ihnen überlassen.

(3) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbenen an einer ansteckenden, übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietättempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

(4) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz erkrankt war oder Bedenken wegen des Zustandes des Verstorbenen bestehen.

(5) Eine Ausschmückung des Andachtsraumes obliegt den Angehörigen der verstorbenen Person oder dem von diesen beauftragten Bestattungsunternehmen. Die Ausschmückungsgegenstände, Kränze und Blumen dürfen frühestens zwei Stunden vor dem Beginn der Trauerfeier in den Andachtsraum gebracht werden. Sie sind innerhalb einer Stunde nach der Trauerfeier zu entfernen.

(6) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung, ausgenommen Darbietungen im Rahmen der Beerdigungsfeierlichkeiten. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

IX. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 31 Haftung

(1) Die Stadt Xanten und der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haften die Stadt Xanten und der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der vom Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung an den Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten zu entrichten.

§ 33 Friedhofskataster

Beim Dienstleistungsbetrieb der Stadt Xanten werden geführt:

- a) eine Namensliste aller Bestatteten mit Nutzungsberechtigten,
- b) ein Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der verliehenen Wahl-, Reihen- und Urnengräber.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt wer,

- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält, oder Anordnungen von Aufsichtspersonen nicht befolgt,
- b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 4 missachtet,
- c) entgegen § 5 Abs. 6 Totengedenkfeiern und andere Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 4 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder entgegen § 6 Abs. 5 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert oder reinigt,
- e) eine Bestattung oder Beisetzung entgegen § 7 Abs. 1 nicht bei der Friedhofsverwaltung anmeldet,
- f) Grabmale entgegen § 20 Abs. 2 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 23 Abs. 1 nicht in standsicherem Zustand erhält,
- g) entgegen § 24 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung Grabmale oder bauliche Anlagen entfernt,
- h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 25 Abs. 7 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- i) Grabstätten entgegen § 25 und § 26 gestaltet oder vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.000,00 Euro geahndet werden.

§ 35 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfalle, soweit es mit Zweck und Ordnung des Friedhofes vereinbar ist, auf Antrag aus wichtigem Grunde Ausnahmen zulassen.

§ 36 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Die Vorschriften des § 13 Abs. 7 und Abs. 8 sowie des § 18 treten erst dann in Kraft, wenn das jeweilige Grabfeld fertig eingerichtet ist und Beisetzungen dort möglich sind.

Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	öffentlich bekannt- gemacht	Inkrafttreten
10.12.2024	-	16.12.2024	18.12.2024	01.01.2025
1. Änderung				
13.03.2025	-	14.03.2025	19.03.2025	20.03.2025